

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **46 (1973)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks

Änderung vom 21. September 1973

Das Eidgenössische Militärdepartement,
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verordnet:

I.

Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 28. November 1969¹⁾ über die Reparatur des Militärschuhwerks wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 4

⁴ Beschlagene Ordonnanzschuhe, welche eine Neubesohlung erfordern, sind dem nächstgelegenen Zeughaus zum kostenlosen Umtausch gegen getragenes Ordonnanzschuhwerk zu übergeben.

Anhang

Der Anhang zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 28. November 1969²⁾ über die Reparatur des Militärschuhwerks (Tarif) wird wie folgt geändert:

Position Nr. ²⁾	Art der Reparatur	Schuhart ¹⁾		
		beschlagen A Fr.	gummibesohlt B Fr.	FHD D Fr.
	Die Schuhreparaturkosten — zu- lasten des Bundes dürfen pro Paar nicht übersteigen (inkl. Überzeit- zuschlag)	34.60	61.50	43.60
1 – 8 13 – 38	} Erhöhung aller Ansätze um 53 %			

¹⁾ Die Kolonne Schuhart C ist aufgehoben

²⁾ Die Positionen 9 – 12 sind aufgehoben

II.

¹⁾ Die Änderung vom 23. März 1972 der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks ist aufgehoben.

²⁾ Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement

Gnägi

¹⁾ SMA 967

²⁾ SMA 971